

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 257 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden 313
- Art. 258 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau 314
- Art. 259 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg 315
- Art. 260 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2011 315

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 261 Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA 324
- Art. 262 Termin der Kirchenvorstandswahlen 2012 325
- Art. 263 Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden 325
- Art. 264 Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Erhebungsbogen für das Jahr 2011 325
- Art. 265 Woche für das Leben 2012 326

- Art. 266 Wallfahrt der Krankenbruderschaft Rhein-Maas e. V. nach Lourdes. 326
- Art. 267 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 326
- Art. 268 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 326
- Art. 269 Personalveränderungen 327
- Art. 270 Unsere Toten 329

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 271 Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO – 329
- Art. 272 Änderung und Neufassung § 18 a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – K D O – 329

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Art. 273 Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) 331
- Art. 274 Änderungen im Personal-Schematismus 331

Erlasse des Bischofs

Art. 257 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d. T. in Senden-Venne mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
„Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Senden.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d. T. in Senden-Venne zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Laurentius in Senden. Die Kirche St. Johannes in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d. T. in Senden-Venne werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Laurentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 24. Oktober 2011

AZ: 110-1688/2010

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Laurentius in Senden

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d. T. in Senden-Venne zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 21. Nov. 2011

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident
L. S. In Vertretung
Dorothee Feller-Elverfeld

Art. 258 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius in Gronau**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius
in Gronau“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Gronau.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Josef zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Gronau. Die Kirche St. Josef wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 24. Oktober 2011

AZ: 110-87/2011

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius in Gronau

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau“ mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 21. Nov. 2011

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident
L. S. In Vertretung
Dorothee Feller-Elverfeld

Art. 259 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Ida in Herzfeld und Lippborg**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ida
in Herzfeld und Lippborg

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Lippetal.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Ida und St. Cornelius und Cyprianus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ida sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ida. Die Kirche St. Cornelius und Cyprianus wird Filialkirche.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Ida über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ida wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 5. Juli 2011

AZ: 110-38/2011 † Felix Genn
L. S. Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der katholischen Kirchengemeinde
St. Ida in Herzfeld und Lippborg

Die durch den Bischof von Münster beschlossene Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und St. Cornelius und Cyprianus in Lippborg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen St. Ida in Herzfeld und Lippborg wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 18. November 2011

Az.: 48.03 Bezirksregierung Arnsberg
L. S. Im Auftrag
(Budden)

Art. 260 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2011**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 10. Oktober 2011 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 12.01.2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art.33), wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.“
- 2) In § 20 Absatz 1 wird ein Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:
 „Für die Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) richtet sich ab dem 1. Januar 2011 die Eingruppierung vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29.“
- 3) § 23 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Abweichend von Satz 1 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 3 Anlage 29.“
- 4) § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
 „(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 Anlage 29.“
- 5) § 24a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gilt für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (§ 1 Abs. 5) § 1 Abs. 4 der Anlage 29.“
- 6) § 60q wird wie folgt gefasst:
 „§ 60q
 Übergangsregelung zu den Beschlüssen der Regional-KODA vom 10. Oktober 2011
- (1) Für den Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal
- | | |
|---|-------------------------------------|
| K III Leiter einer Jugendbildungsstätte mit Internatsbetrieb und Leiter einer Jugendfreizeitstätte, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Ver- | K II
9.5.2.3
nach 5
Jahren |
|---|-------------------------------------|

gütungsgruppe K IVa
 - Fallgruppen 5.2.3.1
 oder 5.2.3.2 - heraushebt

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (2) Für den Mitarbeiter in der Jugendbildung, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal K Ib Mitarbeiter in der Jugendbildung, 5.2.1 deren Tätigkeit sich aus der Vergütungsgruppe K II - Fallgruppen 5.2.1.1 oder 5.2.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt⁶⁾

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (3) Für den Mitarbeiter, der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Ib Leiter einer Jugendbildungsstätte 5.2.3 mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit⁸⁾

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (4) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Vc Pädagogische Mitarbeiter in der 5.2.2 Jugendbildung mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen

Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten²⁴

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (5) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG Pädagogische Mitarbeiter in der 5.2.1 Jugendbildung mit einer tätig- 8 keitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten²⁴

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (6) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 1 das Eingruppierungsmerkmal

K Leiter einer Jugendfreizeitstätte 5.2.3 mit einer tätigkeitsbezogenen ab- Vc geschlossenen Fachschulausbildung. Dieser Mitarbeiter erhält eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 6 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe K Vc, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50

v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (7) Für den Mitarbeiter, der von seinem Antragsrecht gemäß § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch macht und der am 31. Dezember 2010 schon und am 1. Januar 2011 noch in einem Arbeitsverhältnis steht, auf das gemäß Anlage 5b das Eingruppierungsmerkmal

EG Leiter einer Jugendfreizeit- 5.2.2 stätte mit einer tätigkeitsbezo- 8 genen abgeschlossenen Fach- (§ 11 schulausbildung. Dieser Mitar- Abs.4 beiter erhält eine monatliche Anlage Zulage in Höhe von 102,78 €¹, wenn ihm mindestens ein pädagogischer Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. eines Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

¹ Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2011 um 0,5 v. H.

Anwendung findet, gilt dieses Eingruppierungsmerkmal weiter, solange er die Tätigkeit ununterbrochen ausübt. Eine Unterbrechung im Sinne von § 25 Abs. 3 ist unschädlich.

- (8) Die Absätze 4 bis 7 finden auch Anwendung auf Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür.“

7) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Teil I wird wie folgt geändert: die Nr. 7 wird gestrichen.
- b) Teil II wird wie folgt geändert:
- (1.) Die Überschrift zur Fallgruppenkennziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mitarbeiter in der Weiterbildung / Jugendbildung“
- (2.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K VIb Fall-

- gruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (3.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (4.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (5.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVb Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (6.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (7.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K IVa Fallgruppe 4.1.2.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (8.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K III Fallgruppe 4.1.3 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (9.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (10.) Im Eingruppierungsmerkmal der Vergütungsgruppe K II Fallgruppe 4.1.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- (11.) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen
- 8) Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 3 Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 3 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Anlage 29 zum 1. Januar 2010“
- b) An § 3 Anlage 4 wird ein § 4 folgenden Wortlauts angefügt:
- „§ 4 Pauschalzahlung bei Überleitung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29 zum 1. Januar 2011
- (1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Anlage 29, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 971,75 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2011 besteht.
- Bei Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. November 2009 begonnen hat und die die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, vermindert sich die Pauschalzahlung um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat.
- * Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.
- (3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2010.
- (4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“
- 9) Die Anlage 5b wird wie folgt geändert:
- a) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- b) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.

- c) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- d) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- e) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- f) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- g) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- h) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:
 EG Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit Internatsbetrieb, Fg. deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der EG 11 – Fallgruppe 4.1.2 – heraushebt
- i) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.1 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- j) Im Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4.1.2 wird an das Wort „Weiterbildung“ das Wort „/ Jugendbildung“ angefügt.
- k) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:
 EG Mitarbeiter in der Jugendbildung, deren Tätigkeit sich aus der EG Fg. 12 - Fallgruppe 4.1.2 - oder EG 4.1.3 13 - Fallgruppe 4.1.2 - durch überwiegend besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch überwiegend hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben heraushebt⁶⁾
- l) Es wird folgendes Eingruppierungsmerkmal neu eingefügt:
 EG Leiter einer Einrichtung der Jugendbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit⁸⁾
- m) Die Eingruppierungsmerkmale mit der Fallgruppenkennziffer 5.2 entfallen.
- 10) Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“
- b) § 1 wird wie folgt geändert:
 (1.) In Absatz 1 werden die Worte „im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.
 (2.) In Absatz 3 werden die Worte „im Erziehungsdienst“ ersetzt durch die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO“.
- c) § 3 erhält eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut:
 „Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit in Tageseinrichtungen für Kinder“.
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
 (1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 (i) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Überleitung am 1. Januar 2011 erfolgt.“
 (ii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 (iii) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
 (2.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 (i) In Satz 1 werden jeweils nach den Worten „am 31.“

- Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: am 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (ii) In Satz 4 werden nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.
- (iii) In Satz 5 werden nach den Worten „Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Januar 2011)“ sowie nach den Worten „Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: Dezember 2010)“ eingefügt.
- (iv) In Satz 6 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (3.) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (i) In Satz 1 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.
- (ii) In Satz 4 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (iii) In Satz 5 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (4.) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (5.) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- (i) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.
- (ii) Es wird eine neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 „Für Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst und in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für Logopädinnen und Motopädinnen (Entgeltgruppe S 8, Fallgruppen 3 und 4) gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ausschlussfrist am 31. März 2012 endet.“
- (iii) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- (6.) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (7.) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (8.) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- (i) In Satz 1 werden nach den Worten „31. Dezember 2009“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 31. Dezember 2010)“ eingefügt.
- (ii) In Satz 2 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.
- (iii) In Satz 4 werden nach den Worten „1. Januar 2010“ die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.

- e) § 6 wird wie folgt geändert:
- (1.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.
 - (ii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.
 - (2.) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „in Tageseinrichtungen für Kinder“ eingefügt.
 - (3.) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - (i) Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ werden die Worte „im Erziehungsdienst“ eingefügt.
 - (ii) Nach den Worten „31. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 31. Januar 2011)“ eingefügt.
 - (iii) Nach den Worten „zum 1. Januar 2010“ werden die Worte „(bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: 1. Januar 2011)“ eingefügt.
- f) Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- (1.) Die Überschrift erhält folgenden neuen Wortlaut:
 „Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO
 (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)“.
 - (2.) Die Entgeltgruppe S 4 erhält eine neue Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:
 „3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.¹⁾“
 - (3.) Die Entgeltgruppe S 5 erhält folgende Fassung:
- „S 5
1. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerken oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾
 2. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 bestellt sind.¹⁾⁴⁾
- (4.) In der Entgeltgruppe S 8 werden an die Fallgruppe 2 neue Fallgruppen 3 bis 7 folgenden Wortlauts angefügt:
- „3. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.⁷⁾
 4. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.⁷⁾
 5. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾
 6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 bestellt sind.¹⁾⁴⁾

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulausbildung. Diese Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78 €*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.“
- * („Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA festgelegten Vmhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H.“
- (5.) Die Entgeltgruppe S 10 erhält eine Fallgruppe 3 folgenden Wortlauts:
- „3. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.¹⁾“
- (6.) Die Entgeltgruppe S 11 wird wie folgt gefasst:
- „S 11
1. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 2. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer
- (7.) In der Entgeltgruppe S 13 wird eine Fallgruppe 6 folgenden Wortlauts angefügt:
- „6. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 herausheben.¹⁾“
- (8.) In der Entgeltgruppe S 15 werden neue Fallgruppen 7 und 8 folgenden Wortlauts angefügt:
- „7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.¹⁾
8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer

- Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11 Fallgruppe 2 heraushebt.“
- (9.) In der Entgeltgruppe S 17 werden neue Fallgruppen 6 und 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.¹²⁾¹³⁾
7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“
- (10.) Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt neu gefasst:
- „S 18
1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁹⁾¹⁰⁾
2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt¹⁴⁾
3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt“
- (11.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 7 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin“ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Bundesländer zur Führung der Berufsbezeichnung „Motopädin“ berechtigt sind.“
- (12.) An die Erläuterung mit der Hochzahl 10 werden die Hochzahl

len 11, 12, 13 und 14 folgenden Wortlauts angefügt:

„11. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeiten sind u.a. erfüllt, wenn

- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer Vollbeschäftigten auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
- die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
- die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
- der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 6 heraushebt.

12. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – besondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

13. Dieses Tätigkeitsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung von Aufgaben auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

14. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfange Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

II) Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

III) Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 16. November 2011

L. S.
AZ: 611

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 261 **Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA**

Gemäß § 5 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung hat der Generalvikar für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil, als Dienstgebervertreter in die Regional-KODA berufen:

Domkapitular Hans-Bernd Köppen (Hauptabteilung Seelsorge Personal)
Diethelm Schaden (Abteilung Personalverwaltung und Besoldung)
Ulrich Ruppert (Abteilung Personalverwaltung und Besoldung)
AZ: 610 17.11.11

Art. 262

Termin der Kirchenvorstandswahlen 2012

Für die im Jahr 2012 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird als einheitlicher Wahltermin

Samstag/Sonntag, 17./ 18. November 2012

festgesetzt.

Aus dem Kirchenvorstand scheidet die gewählten Mitglieder aus, die im Jahr 2006 gewählt wurden oder an die Stelle eines im Jahr 2006 gewählten Mitgliedes getreten sind. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis die neu gewählten Mitglieder in das Amt eingeführt und verpflichtet worden sind.

Für alle Kirchengemeinden, die zu diesem Zeitpunkt infolge Zusammenlegung durch einen vom Bischof bestellten Verwaltungsausschuss vertreten und verwaltet werden, ist diese Wahl die erste Wahl des Kirchenvorstandes in der neuen Gemeinde.

Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

AZ: 110-5-1/2012

18.11.11

Art. 263 Aussetzen der Kirchenvorstandswahl wegen Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Am 17./18. November 2012 finden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster die turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen statt. Für Kirchengemeinden, die in der Zeit vom 1. September 2012 bis zum 31. Dezember 2013 mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden sollen, kann auf Antrag aller beteiligten Kirchengemeinden die Kirchenvorstandswahl ausgesetzt werden, um sie spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Jahr 2015 durchführen zu können.

Für die Aussetzung der Wahl gibt es gute Gründe:

Für Kirchengemeinden, die zwischen dem 1. September 2012 und dem 17./18. November 2012 zusammengelegt werden, bleibt nur wenig Zeit, eine Neuwahl zum festgesetzten Termin vorzubereiten.

Für Kirchengemeinden, die nach dem 17./18. November 2012 bis zum Jahresende 2013 zusammengelegt werden, wäre es wenig sinnvoll, zum festgesetzten Termin Kirchenvorstände zu wählen, deren Amt kurz danach durch Zusammenlegung von Kirchengemeinden wieder beendet wäre.

Die Aussetzung der Wahl bedeutet aber, dass die Mitglieder der amtierenden Kirchenvorstände gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) über ihre gewählte Amtszeit hinaus bis zum Zusammenlegen der Kirchengemeinden im Amt bleiben. Mit der Zusammenlegung der Kirchengemeinden aber wird es notwendig, zur Verwaltung und Vertretung der neuen Kirchengemeinde einen Verwaltungsausschuss zu bestellen. Dies erfolgt durch die bischöfliche Behörde in Abstimmung mit der Bezirksregierung. Zuvor werden jedoch die an der Zusammenlegung beteiligten Kirchengemeinden um Vorschläge zur Berufung der Mitglieder dieses Ausschusses gebeten. Der Verwaltungsausschuss kann längstens bis zur Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl des Kirchenvorstandes im Herbst 2015 im Amt bleiben. Er kann aber auch, wenn die Kirchengemeinden es wollen, nur für eine Übergangszeit bestellt werden, so dass nach angemessener Zeit die erste Kirchenvorstandswahl in der neuen Kirchengemeinde stattfinden kann.

Bei der nächsten turnusmäßigen Wahl im Herbst 2015 scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder dann durch Losentscheid aus dem Kirchenvorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Der Antrag auf Aussetzung der Kirchenvorstandswahl am 17./18. November 2012 ist an das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Abteilung Rechtsfragen, Spiegelturm 4 in 48135 Münster, möglichst bis zum 31.08.2012 zu richten. Er muss das Datum der geplanten Zusammenlegung enthalten.

AZ: 110-5-1/2012

18.11.11

Art. 264 Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Erhebungsbogen für das Jahr 2011

Der Erhebungsbogen für das Jahr 2011 ist von allen Pfarreien im nrw-Teil des Bistums Münster, die einen Internetzugang haben, online auszufüllen. Der Zugang steht Ihnen ab dem 10.01.2012 über das e-mip Programm zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie die Daten bis spätestens 29. Februar 2012 erfassen und frei geben.

Diejenigen Pfarreien, sowohl im oldenburgischen Teil als auch im nrw-Teil des Bistums Münster, die keine Möglichkeit zur Online-Nutzung haben, erhalten den Erhebungsbogen wie in den vergangenen Jahren auch im Dezember diesen Jahres zugesandt. Dieses Exemplar ist vollständig ausgefüllt bis spätestens 29. Februar 2012 zurück zu senden an:

(Nrw-Teil)
 Bischöfliches Generalvikariat
 Gruppe Meldewesen und Territoriale Ordnung – 143
 Spiegelturm 4
 48135 Münster

(Oldenburgischer-Teil)
 Bischöfliches Münstersches Offizialat
 Fachstelle Kirchenrecht
 An der Christoph-Bernhard-Bastei 8
 49377 Vechta.

Bitte nehmen Sie eine Kopie des Erhebungsbogens zum Pfarrarchiv.

Nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz im März 2011 wurde festgelegt, dass die Statistikdaten des Vorjahres für alle Bistümer einheitlich im Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten eines Jahres bekannt gegeben werden. Eine Vorabveröffentlichung der Daten erfolgt somit nicht.

Im Anschluss an die Auswertung aller Erhebungsbögen erhält jedes Dekanat eine Übersicht der Dekanatsstatistik, die von dort aus auch den Pfarrern zur Verfügung gestellt werden kann.

AZ: 143 23.11.11

Art. 265 **Woche für das Leben 2012**

Die Woche für das Leben findet in 2012 vom 21. – 28. April statt und steht unter dem Motto „Engagiert für das Leben – Mit allen Generationen“. Schwerpunktmäßig geht es darum, auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, das Miteinander und die Solidarität der Generationen hervorzuheben.

Begleitmaterial wie z. B. Plakate oder Infobroschüren können über den Diözesancaritasverband Münster bestellt werden. Die Themenhefte werden Anfang 2012 zu beziehen sein.

Auf der Internetseite www.woche-fuer-das-Leben.de gibt es weitere Informationen, dort können auch Veranstaltungshinweise eingesehen und eingestellt werden.

AZ: DiCV 28.11.11

Art. 266 **Wallfahrt der Krankenbruderschaft Rhein-Maas e. V. nach Lourdes**

Die Krankenbruderschaft Rhein-Maas bietet vom 12. – 19. Mai 2012 wieder ihre jährliche Wallfahrt für kranke, behinderte und gesunde Pilger nach Lourdes mit der Bahn an. Der Zug wird in Münster via Emmerich eingesetzt und hält bis Aachen an al-

len größeren Haltestellen. Zubringerbusse fahren ab Geldern, Kevelaer, Goch, Kleve.

Kranke und Behinderte, auch voll pflegebedürftige, werden während der acht Tage rundum durch den Malteser-Lourdes-Krankendienst betreut. Malteser-Ärzte kümmern sich um alle Teilnehmer.

Zuschüsse zu den Reisekosten gewährt die Krankenbruderschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Anfrage.

Die geistliche Leitung hat Weihbischof Dieter Gerlings.

24.11.11

Art. 267 **Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache**

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ – Hl. Therese von Lisieux

Termin: 4. August bis 14. August 2012 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: ca. 720,00 Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Stern gasse 3, D-86150 Augsburg, Tel.: 0821/513931, Fax: 0821/513990, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung:

Thomas Gräsler, organisatorischer Leiter,

E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de

oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

23.11.11

Art. 268 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-

281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de

- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Offizialatsbezirk Oldenburg	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Damme	Steinfeld St. Johannes Bapt. (6.456) Holdorf St. Peter und Paul (4.402) Die Zusammenlegung der Kirchengemeinden ist für den 17.05.2012 geplant.	Bernd Winter

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Offizialatsbezirk Oldenburg		Auskunft
Kategorial	Oldenburg Städtische Kliniken zum 01.01.2012	Bernd Winter
Kategorial	Vechta St. Marienhospital zum 01.04.2012	Bernd Winter

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Warendorf	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Warendorf	Warendorf St. Laurentius (14.073) leitender Pfarrer und Kontaktperson: Kreisdechant Peter Lenfers Wohnung ist vorhanden	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

AZ: HA 500

1.12.11

Art. 269 Personalveränderungen

B e d n a r s k i, Marek, Pfarrer in Münster St. Gottfried, für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2017 zum Dechanten im Dekanat Münster-Lamberti.

B e l o, Lina Paula, Pastoralreferentin in Münster St. Benedikt, Münster Herz Jesu und Elisabeth, Münster Heilige Edith Stein und Münster St. Mauritz, sowie zum 15. Dezember 2011 mit 9 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

F u n k e, Thomas, Militärpfarrer, bis zum 1. November 2011 Subsidiar in Oldenburg St. Marien, zum 15. November 2011 zum Subsidiar in Delmenhorst St. Marien.

H e c k e n k a m p - G r o h s, Stephanie, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Münster Liebfrauen-Überwasser, sowie zum 15. Dezember 2011 mit 5 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

H e i n e k a m p, Axel, zum 18. Dezember 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Ennigerloh St. Jakobus, Ennigerloh-Enniger St. Mauritius, Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha und Ennigerloh-Westkirchen St. Laurentius.

H e l l k u h l, Siegbert, zum 1. Dezember 2011 zum Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius.

H ö l s c h e i d t, Maria, Pastoralreferentin mit halber Stelle in Waltrop St. Peter, sowie rückwirkend zum 7. September 2011 mit 7 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

H u ß m a n n, Thomas, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Münster Heilig Geist, sowie zum 15. Dezember 2011 mit 5 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

J a s p e r - B r u n s, Stefan, Kaplan in Cloppenburg St. Andreas, Präses der KAB St. Andreas in Cloppenburg, Präses im Bezirksverband Cloppenburg im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, zum 1. Dezember 2011 zum Bezirkskuraten der DPSG im Bezirk Oldenburg.

K ö n i g, Juliane, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 15. Dezember 2011 im Rahmen der Elternzeit mit 9 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

K o y i k k a r a, P. Antu C. M., zum 5. Dezember 2011 zum Priester im Gemeindedienst in Ibbenbüren St. Franziskus.

K r ö g e r, Jan, Stadtjugendseelsorger in der Stadt Oldenburg mit dem Titel Stadtjugendpfarrer, Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Oldenburg, Subsidiar in den Kirchengemeinden der Stadt Oldenburg, zum 1. Dezember 2011 zum Präses der Katholischen Jugend Oldenburg.

M ö n i g, Matthias, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Harsewinkel St. Lucia, sowie zum 15. Dezember 2011 mit 5 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

R a u, Stefan, Dr. theol., Pfarrer in Münster St. Joseph und Vicarius Cooperator in Münster St. Stephanus, für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Oktober 2017 zum Definitor im Dekanat Münster-Lamberti.

S c h u l t e, Kurt, residierender Domkapitular, Dompfarrer und Official des Diözesangerichtes in Münster, zum 27. November 2011 zusätzlich zum Diözesanbeauftragten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster.

T h i e m a n n, Maria, Pastoralreferentin mit 12,5 Wochenstunden in Werne St. Christopherus, sowie rückwirkend zum 7. September 2011 mit 7 Wochenstunden in der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Münster.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die zwei Kirchengemeinden Lippetal-Herzfeld St. Ida und Lippetal-Lippborg Ss. Cornelius und Cyprianus wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg**“ zusammengelegt:

B e e s e, Gereon Maria, bis zum 31. Dezember 2011 Pfarrer in Lippetal-Herzfeld St. Ida und Lippetal-Lippborg Ss. Cornelius und Cyprianus, zum 1. Januar 2012 zum Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg“.

S c h m i d t, P. Hans M.Afr., bis zum 31. Dezember 2011 Vicarius Cooperator in Lippetal-Herzfeld St. Ida und Lippetal-Lippborg Ss. Cornelius und Cyprianus, zum 1. Januar 2012 zum Priester im Gemeindedienst in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg“.

K ö n i g, Ralf, bis zum 31. Dezember 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Lippetal-Herzfeld St. Ida und Lippetal-Lippborg Ss. Cornelius und Cyprianus, zum 1. Januar 2012 zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg“.

W i l l e n b r i n k, Ernst, bis zum 31. Dezember 2011 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Lippetal-Herzfeld St. Ida und Lippetal-Lippborg Ss. Cornelius und Cyprianus, zum 1. Januar 2012 zum Ständigen Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Ida in Herzfeld und Lippborg“.

K ö s t e r s, Sr. Theresia Maria, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Herzfeld St. Ida und Lippborg St. Cornelius und Cyprianus, zum 1. Januar 2012 Pastoralreferentin in St. Ida in Herzfeld und Lippborg.

Es wurde emeritiert:

B r a m m e n, Ewald, Pfarrer in Bocholt St. Josef, Pfarrverwalter in Bocholt-Mussum Maria Trösterin sowie Vicarius Cooperator in Bocholt Ss. Ewaldi, zum 20. November 2011 emeritiert.

H a s k e n, Hans, Pfarrer in Bocholt Ss. Ewaldi sowie Vicarius Cooperator in Bocholt St. Josef und Bocholt-Mussum St. Maria Trösterin, zum 20. November 2011 emeritiert.

Art. 270

Unsere Toten

Dierkes, Theodor, Pfarrer i. R. in Cloppenburg, Priester des Bistums Osnabrück, geboren am 4. März 1930 in Vrees, zum Priester geweiht am 12. März 1960, 1960 bis 1967 Kaplan in Osnabrück-Hollage, 1967 Vikar in Papenburg St. Michael, 1967 bis 1972

Rektor und Berufsschulpfarrer im Dekanat Lingen, 1972 bis 1999 Pfarrer in Lingen St. Josef, 1972 bis 1993 Dechant im Dekanat Lingen, seit 1999 Pfarrer i. R. in Cloppenburg, verstorben am 1. November 2011 in Cloppenburg.

AZ: HA 500

1.12.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 271

Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO –

Die Anordnung über das kirchliche Meldewesen – KMAO für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster –, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2006 Nr. 2 Art. 51, wird wie folgt geändert:

I. Änderung

In die bestehende Anordnung über das kirchliche Meldewesen - KMAO - wird ein neuer § 5 a eingefügt.

II. § 5 a erhält folgende Fassung:

§ 5 a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldewecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

III. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Vechta, 24. November 2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 272 Änderung und Neufassung § 18 a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – K D O –

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO –, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2003 Nr. 24 Art. 307 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Änderung

1. In § 18 a KDO wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 - (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
2. Bisheriger § 18 a Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Bisheriger § 18 a Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Bisheriger § 18 a Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 18 a KDO wird ein neuer Absatz 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
 - (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

6. In § 18 a KDO wird ein neuer Absatz 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- (7) Zur Einhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
7. Bisheriger § 18 a Absatz 5 wird Absatz 8.
- II. § 18 a erhält folgende Neufassung:
- § 18 a – Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz.
- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs.2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Einhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.
- III. Inkrafttreten der Änderung
- Die Änderung tritt am 01. Dezember 2011 in Kraft.
- 49377 Vechta, den 24. November 2011
- L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 273 Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Wir weisen auf die Neufassung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Abs. 3 der Satzung der

Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Stück 13, Nr. 173 veröffentlicht worden ist.

AZ: 611

23.11.11

Art. 274 Änderungen im Personal-Schematismus

S. 103 Diözesanpräses und Subsidiar Norbert Schulze Raestrup, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Münster-Albachten, Münster-Mecklenbeck- und Münster-Roxel, neue Anschrift: Alte Dorfstr. 10, 48161 Münster, T. 02534 587910

S. 143 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Alfred Manthey, neue T.-Nr.: 02871 2359043, Fax 02871 2359044

S. 181 Pastoralreferentin Reinhild Wrublick, neue dienstl. T.-Nr.: 02594 92-47838, neue dienstl. E-Mail: reinhild.wrublick@christophorus-kliniken.de

S. 227 Pfarrer em. Werner Schröder, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Haltern am See St. Sixtus, neue Anschrift: Zum Stadtgraben 9, 45721 Haltern am See

S. 268 Pastoralreferent Christoph Moormann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ibbenbüren St. Franziskus, neue priv. Anschrift: Deisterweg 42, 49082 Osnabrück, T. 0541 1855382

S. 298 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Othmar Felkl, neue E-Mail: othmar.felkl@web.de

S. 303 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Cornelius Chukwu, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Ahlen St. Bartholomäus, neue Anschrift: Rottmannstr. 111, 59229 Ahlen

S. 318 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Kaplan Bernard Akurathi, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Wadersloh St. Margareta, neue E-Mail: akurathi@bistum-muenster.de

S. 318 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Jörg Schlummer, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Wadersloh St. Margareta, neue E-Mail: schlummer-j@bistum-muenster.de

S. 318 Priester im Gemeindedienst P. Mathew Manthottathil OCD, neue Anschrift: Wilhelmstr. 6, 59392 Wadersloh, T. 02523 959880, E-Mail: manthottathil@bistum-muenster.de

S. 318 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Martin Voß, Fax-Nr. 02523 940195 streichen

S. 318 Pastoralreferent Dominik Potthast, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Wadersloh St. Margareta, neue priv. T.-Nr.: 02523 9099434

S. 318 Pastoralreferentin Karin Schmeing, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Wadersloh St. Margareta, neue dienstl. E-Mail: schmeing-k@bistum-muenster.de

S. 340 Pfarrer em. Heinz Gellenbeck, Anschrift korrigieren: Voßbreite 13, 48291 Telgte

S. 352 Pfarrer em. Ewald Brammen, ‚Emeriti und Ruheständler‘ der Pfarrei Emmerich am Rhein St. Christophorus, neue Anschrift: Spielberger Str. 11, 46446 Emmerich am Rhein, T. 02822 9774270, E-Mail: brammen-e@bistum-muenster.de

S. 353 Pfarrer Theodor van Doornick, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Emmerich am Rhein-Hochelten St. Vitus, neue Anschrift: Schmidtstr. 6, 46446 Emmerich am Rhein

S. 381 Pastoralreferentin Maria van Eickels, neue dienstl. E-Mail: vaneickels-m@bistum-muenster.de

- S. 423 Pastoralreferent Martin Bußmeier, neue priv. Anschrift: Ludwig-Beck-Weg 22, 46485 Wesel, T. 0281 46093905
- S. 427 Kaplan Stanislaus Igbasi, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Alpen, Alpen-Böninghardt und Alpen-Veen, neue Anschrift: Ulrichstr. 12b, 46519 Alpen
- S. 459 Pastoralreferentin Beatrix Thobe, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Cappeln St. Peter und Paul, neue dienstl. Anschrift: Cloppenburg Str. 2, 49692 Cappeln, T. 04478 9419787, E-Mail: beatrix.thobe@kath-kirche-cappeln.de, neue priv. Anschrift: Im Meyerhof 5, 49692 Cappeln, T. 04478 6079591, E-Mail: beatrix-thobe@gmx.de
- S. 460 Pfarrer Bernd Strickmann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Cloppenburg St. Andreas, neue Anschrift: Sevelter Str. 4, 49661 Cloppenburg, T. 04471 701490
- S. 473 Pastoralreferentin Christine Gerdes, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Lohne St. Gertrud, neue E-Mail: christinegerdes@vodafone.de
- S. 676 Aachener Grundvermögen Kapitalanlagegesellschaft mbH, neue Anschrift: Oppenheimstr. 9, 50668 Köln, T.Nr., E-Mail- und Homepage bleiben
- AZ: 502 15.12.11